



Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Dersau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), § 44 Absätze 3 Satz 1 und 4 Satz 1, des § 45 Absätze 1 und 4 Satz 1 des Landeswassergesetzes Schl.-Holst. (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz Schl.-Holst. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dersau vom 12. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 54 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln und Fortleiten, das Versickern, Verregnen, Verrieseln und Behandeln von Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Die Gemeinde kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Einleitung von Wasser aus im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Hausdrainagen zulassen; fehlende Genehmigungen sind nachträglich einzuholen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung. Soweit Anlagen der Gemeinde oder Dritter, die die Gemeinde nutzen darf, zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht zur Verfügung stehen, behält sich die Gemeinde vor, den Grundstückseigentümern die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach § 45 Abs. 1 und 4 LWG durch besondere Satzung zu übertragen.
- (4) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Niederschlagswasser- bzw. Regenwasserkanäle (Trennsystem) sowie Grundstücksanschlüsse, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gehören auch zu diesem Zweck errichtete offene Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Niederschlagswassers (§ 44 Abs. 1 Satz 4 LWG), insbesondere Gräben, auch wenn sie verrohrt sind, Rigolen, Mulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Welche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind oder werden sollen, wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§2 Auskunftspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser im Sinne von § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 44 Abs. 1 LWG sowie über die Art und Weise der Beseitigung zu erteilen und entsprechende Erklärungen abzugeben. Die Auskünfte und Erklärungen erfassen Darstellungen der Art und Weise der Beseitigung und den Ort der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.
- (2) Auskünfte und Erklärungen müssen auch Ableitungen von Wasser, dass kein Niederschlagswasser im Sinne von Abs. 1 und von Schmutzwasser ist, insbesondere Drainagewasser und Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen, auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze, erfassen.
- (3) Zur Entscheidung über den Umfang der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Einbeziehung von Anlagen nach § 44 Abs. 4 Satz 1 in die öffentliche Einrichtung, zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung, zur Beitragserhebung und zur Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken, soweit erforderlich auch ohne Vordruck, abzugeben. Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (4) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärung haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nach Abs. 1 nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

§3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer die erforderlichen Erklärungen und Auskünfte über die Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung auf oder von seinem Grundstück (§ 2 Abs. 1) oder von

sonstigem vom Grundstück abgeleiteten Wasser (§ 2 Abs. 2) nicht, unvollständig oder unrichtig abgibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer Erklärungen und Auskünfte über vorhandene Gestaltungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, insbesondere über bebaute und befestigte Flächen, Grundstücksanschlüsse, oberirdische Ableitungen, nicht, unvollständig oder unrichtig abgibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§4 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) erhoben und verarbeitet:
- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten

Neben diesen Daten werden die zur Abrechnung der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern,
2. Daten, die aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 29 BauGB und § 3 WoBauErIG bekannt geworden sind,
3. unteren Bauaufsichtsbehörden oder unteren Wasserbehörden,
4. Gewerberegistern, Kammerregistern und aus dem Handelsregister,
5. Grundbuchamt,
6. Katasteramt.

Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, ein Verzeichnis mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dersau, 12. März 2024

Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister

gez. Beiroth

L. S.

Holger Beiroth
Bürgermeister